

# RS Vwgh 2002/2/26 2001/11/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

## Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §324 Abs3;

SHG Stmk 1998 §13 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/11/0053 E 26. Februar 2002

## Rechtssatz

Die auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung untergebrachten Personen sind nicht von ihren Unterhaltungspflichten befreit. Dies ergibt sich unter anderem aus § 324 Abs. 3 ASVG, der für einen derartigen Fall eine Verringerung des auf Grund der Legalzession auf den Sozialhilfeträger übergehenden Anspruches auf höchstens 50 Prozent des Pensionsanspruches vorsieht und dem Versicherungsträger das Recht einräumt, die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge unmittelbar an die Angehörigen auszuzahlen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110052.X04

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)